



Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

**Beitragsordnung  
des Christopher Street Day Bremen e.V.  
beschlossen anlässlich der Gründung am 17. Dezember 2025**

**§ 1 Ordentliche Mitgliedschaft**

	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
Mindestbeitrag	2,00 €	24,00 €

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist die aktive Mitgliedschaft beitragsfrei.

**§ 2 Unterstützungsmitgliedschaft**

	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
Mindestbeitrag	2,00 €	24,00 €

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist die aktive Mitgliedschaft beitragsfrei.

**§ 3 Fördermitgliedschaft**

	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
natürliche Personen (Mindestbeitrag): (Abbuchung wahlweise quartalsweise oder jährlich)	5,00 €	60,00 €

juristische Personen (Mindestbeitrag*):		120,00 €
Davon queer gemeinnützig (auf Antrag mit Nachweis): (Abbuchung jährlich)		0,00 €

\* Den Mindestbeitrag überschreitende Beiträge können jährlich neu zwischen Verein und Fördermitglied vereinbart werden. Wenn ein höherer Beitrag vereinbart wurde und keine explizite Regelung zum fortgelten eines erhöhten Mitgliedsbeitrags besteht, gilt im Folgejahr der Mindestbeitrag. Eine einseitige Beitragserhöhung durch das Fördermitglied kann jederzeit im laufenden Jahr erfolgen. Eine einseitige Beitragserhöhung durch den Verein im laufenden Jahr ist ausgeschlossen.

**§ 3 Eintritt**

natürliche Personen:

Bei Eintritt im laufenden Jahr werden die Beiträge monatsanteilig auf den Jahresbeitrag berechnet.

juristische Personen:

Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der komplette Jahresbeitrag berechnet.



Christopher Street Day (CSD) Bremen e.V.

#### **§ 4 Härtefallregelung**

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag einen Teil- oder einen ganzen Jahresbeitrag erlassen. Eine Wiederholung der Härtefallregelung ist auf erneuten Antrag im Folgejahr möglich.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag wird per 01.02. des jeweiligen Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Der Beitrag für Fördermitglieder mit quartalsweiser Zahlung wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Zeitpunkte des Lastschrifteinzugs sind: 01.02., 01.05., 01.08., 01.11..

Sollte der Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs kein Bankarbeitstag sein, erfolgt die Lastschrift an dem ersten darauf folgenden Bankarbeitstag.

Sollte keine SEPA-Mandat erteilt worden sein, ist der vollständige Jahresbeitrag des laufenden Jahres jeweils bis zum 31. Januar auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

*[Bankverbindung nur nachrichtlich, kein Bestandteil der Beitragsordnung]*

Bremische Volksbank Weser-Wümme eG

IBAN:

BIC:

Sämtliche Rückbuchungs-, Verzugs- und Mahnkosten gehen zu Lasten der säumigen Person.

Auf Antrag beim Vorstand kann in einzelnen Fällen ein halbjährlicher Zahlungsrhythmus vereinbart werden.

#### **§ 6 Erstattung und Rückstände bei Ausscheiden**

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds werden bereits berechnete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

Offene Beiträge bzw. Beitragsrückstände sind auch im Falle des Ausscheidens zu bezahlen.

#### **§ 7 Mahnung**

An Beitragssäumige wird eine Mahnung per E-Mail verschickt.

Die Mahnung erfolgt bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 1 Monat.

Der Vorstand kann bei Nichtzahlung, trotz mehrfacher Mahnung, über eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein abstimmen. Für einen Ausschluss aufgrund eines Zahlungsrückstands ist eine absolute Mehrheit im Vorstand notwendig.